

BVGer E-4700/2017 vom 4. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4700_2017

FR: TAF E-4700/2017 du 4 octobre 2017

IT: TAF E-4700/2017 del 4 ottobre 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich

das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BSGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BSGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BSGE 2011/24 E. 10.2).

E. 4.3

Das SEM hat den grundsätzlichen Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs vom 4. November 2016 nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, es liege keine veränderte Sachlage vor, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen lasse. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sind - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bekräftigt im Rahmen ihrer Beschwerdeeingabe das Vorbringen, dass ihr und ihrem Kind im Falle einer Rückführung in die Heimat eine existentielle Notlage drohe, zumal sie als alleinerziehende Mutter verschiedene Kosten, wie beispielsweise für eine Unterkunft, Gesundheits- und Bildungskosten sowie Lebensmittel alleine tragen müsse. Nichts lasse darauf schliessen, dass ihre Angehörigen in Kamerun sie und das Kind unterstützen würden. Seit ihr Ehemann gestanden habe, homosexuell zu sein, sei das Verhältnis zwischen ihnen beiden sehr schlecht. Sie könne deshalb nicht auf seine Unterstützung zählen. Dasselbe gelte für seine Eltern, eine Unterstützung ihrerseits sei aufgrund des schlechten Verhältnisses zwischen ihr und ihrem Ehemann sehr hypothetisch. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im ordentlichen Asylverfahren, und dem damit verbundenen ausgesetzten Wegweisungsvollzug ihres Ehemannes, verletzte der Vollzug ihrer Wegweisung zudem den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 AsylG.

E. 5.2

Das Gericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet sind, die vorinstanzlichen Schlüsse betreffend die weiterhin gegebene Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu erschüttern.

E. 5.2.1

Vorab ist festzuhalten, dass alleine der Umstand, dass die Beschwerdeführerin jetzt nicht mehr ungebunden ist, sondern jetzt auch für ein Kind zu sorgen hat, nicht gegen die

Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht.

E. 5.2.2

Aufgrund der Akten besteht weiter kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin und ihr Kind in ihrer Heimat über keine persönlichen Anknüpfungspunkte mehr verfügen. So leben gemäss eigenen Aussagen der Beschwerdeführerin ihre Onkel, Tanten und ihr Bruder noch in Kamerun und sie stehe mit diesen Personen auch noch in Kontakt (vgl. Akten des Asylverfahrens, A34/19, F 42 und 46). Da die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihrer Eltern bei ihrer Tante lebte, ist davon auszugehen, dass sie nach ihrer Rückkehr insbesondere auf deren Hilfe und Unterstützung zählen kann (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/12, S. 5 und A34/10 F 18). Hinzu kommt, dass auch die Angehörigen ihres Ehemannes in verschiedenen Landesteilen Kameruns leben, wobei sich ihre Schwiegermutter anscheinend auch um die noch in Kamerun lebende andere (...) kümmert (vgl. Akten des Asylverfahrens, A10/12, S. 5 und A34/19, F 31,136). Schliesslich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-4589/2017 vom heutigen Datum auch die Beschwerde des Ehemannes und Vaters der Beschwerdeführerinnen abgewiesen. Damit ist die im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens erlassene Verfügung vom 19. Juli 2017 rechtskräftig geworden und die Wegweisung nach Kamerun kann vollzogen werden, zumal keine Vollzugshindernisse vorliegen. Angesichts dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen auch in Zukunft auf die Unterstützung ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters zählen können. Dies auch dann, wenn sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann trennen. Auffällig ist, dass die Beschwerdeführerin einerseits vorbringt, die Beziehung zum Mann beziehungsweise Vater ihres Kindes sei schlecht, es sei keine Unterstützung zu erwarten, andererseits beruft sie sich auf Art. 44 AsylG und damit auf das Vorliegen einer gefestigten familiären Beziehung, was offensichtlich widersprüchlich ist. Nach dem Gesagten können die Beschwerdeführerinnen auch aus dem geltend gemachten Art. 44 AsylG nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.2.3

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin das SEM über die für den Wegweisungsvollzug zuständige kantonale Behörde um die Ausrichtung von Rückkehrhilfe ersuchen kann, was sie bisher, soweit ersichtlich wohl mangels Bereitschaft zu einer Rückkehr unterlassen hat (vgl. dazu Art. 93 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 62 ff. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 5.3

Die Ausführungen in der Beschwerde sind angesichts dieser Sachlage offensichtlich nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen, zumal sie im Wesentlichen lediglich die im Wiedererwägungsgesuch vom 4. November 2016 geltend gemachten Gründe wiederholen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 8.1

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, weil die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500. festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Kostenvorschussverzicht wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.